

Statuten

Überarbeitet und ergänzt gemäss Beschluss Generalversammlung vom
11. Mai 2019

Spitex Bassersdorf Nürens Dorf Brütten

I. Name, Sitz

- Art. 1 ¹ Unter dem Namen der Spitex Bassersdorf Nürens Dorf Brütten besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Sitz des Vereins befindet sich in Bassersdorf.

II. Zweck

- Art. 2 ¹ Der Verein bezweckt eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung der drei Gemeinden entsprechend den abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen sowie der Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen innerhalb und ausserhalb der Gemeinden. Er kann weitere Dienstleistungen anbieten, welche dem Vereinszweck entsprechen und seine Tätigkeit auf andere politische Gemeinden ausdehnen.
- ² Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Basis.

III. Mitgliedschaft

- Art. 3 ¹ Der Verein besteht aus:
- a) **Einzelmitgliedern**
Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden.
 - b) **Familienmitgliedern**
Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.
 - c) **Kollektivmitgliedern**
Kollektivmitglieder können die drei politischen Gemeinden Bassersdorf, Nürens Dorf und Brütten sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- ² Die Aufnahme als Mitglied ist jederzeit möglich. Sie wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.
- ³ Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung auf Ende des Vereinsjahres oder durch den Tod des Einzelmitgliedes oder durch Ausschluss durch den Vorstand.
- ⁴ Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem, wenn der Mitgliederbetrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

IV. Organisation

- Art. 4 ¹ Die Organe des Vereins sind:
a) die Gemeindeversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle
- Art. 5 ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise im ersten Semester jedes Jahres einberufen.
- ² Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus mit Angabe der Traktanden.
Anträge von Mitgliedern sind mindestens zehn Tag vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- ³ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder der Kontrollstelle sowie auf schriftliches, begründetes Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder.
- Eine durch die Mitglieder der Revisionsstelle bzw. Rechnungsrevisoren verlangte ausserordentliche Generalversammlung hat innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- ⁴ Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des abgelaufenen Jahres.
 - b) Genehmigung des Budgets des Folgejahres.
 - c) Wahl des Vereinspräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle bzw. der Rechnungsrevisoren
 - d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - e) Bildung und Auflösung des zweckgebundenen Spendenfonds und Genehmigung des Fondsreglements
 - f) Änderung der Statuten
 - g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins
- ⁵ Jedes anwesende Mitglied hat das Stimmrecht. Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme. Pro Familienmitgliedschaft hat eine anwesende Person eine Stimme. Vorstandsmitglieder verzichten auf ihr Stimmrecht.

⁶ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen nötig.

⁷ An der Generalversammlung dürfen nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte und rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern gefasst werden.

⁸ Interessierte Nichtmitglieder und Gönner können an der Generalversammlung als Gäste teilnehmen.

Art. 6

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Jede der drei Gemeinden Bassersdorf, Nürensdorf und Brütten delegiert je ein Mitglied des Gemeinderates in den Vorstand. Jede Gemeinde verfügt über ein Stimmrecht.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Auf Ende eines Zwischenjahres kann ein Vorstandsmitglied sein Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen. In einem solchen Fall ist der Entscheid bis vier Monate vor der Generalversammlung bekanntzugeben. In Zwischenjahren erfolgen somit an der Generalversammlung nur Neuwahlen aus solchen Vakanzen. Angestellte der Spitex Bassersdorf Nürensdorf Brütten sind in den Vorstand nicht wählbar.

³ Dem Vorstand obliegen die oberste Leitung des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

⁴ Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

⁵ Der Vorstand plant und leitet die Vereinsarbeit zur Erreichung der Vereinsziele. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegen von Aufgaben und Pflichten der Dienste
- b) Anstellung und Führung der leitenden Mitarbeiter
- c) Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal (Besoldungsverordnung)
- d) Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- e) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen
- f) Sicherstellung der Finanzierung und Regelung der Rechnungsführung
- g) Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- h) Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- i) Vertretung der Spitex nach aussen / Öffentlichkeitsarbeit
- j) Entscheide über die Verwendung von Mitteln aus dem Spendenfonds

⁶ Die Spitex-Leitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁸ Die Entschädigung des Vorstandes ist in einem Reglement festgelegt.

⁹ Der Vorstand hat eine finanzielle Kompetenz für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 10'000 pro Jahr. Diese Limite kann überschritten werden, sofern die Ausgaben dringend nötig sind, beispielsweise wenn die betriebliche Leistung oder Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Information über solche ausserordentlichen Vorgänge erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

Art. 7 ¹ Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Kontrollstelle, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht und stellt der Generalversammlung Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 8 ¹ Der Vorstand regelt die Unterschriftenführung selbst. Er kann weiteren Personen (Betriebsleitung, etc.) für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Finanzverkehr.

Art. 9 ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 ¹ Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Erträge aus Dienstleistungen
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Beiträge der Gemeinden aufgrund der Leistungsvereinbarungen
- d) Beiträge der öffentlichen Hand
- e) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- f) Spenden und Legate

VI. Haftung

Art. 12 ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Auflösung

Art. 13 ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch eine hierfür besonders einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

² Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen den politischen Gemeinden Bassersdorf, Nürens Dorf und Brütten zuhanden einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 ¹ Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 – 79 ZGB.

Art. 15 ¹ Diese Statuten ersetzen jene vom 11. Mai 2017 und treten mit Annahme an der Generalversammlung vom 27. Mai 2019 in Kraft.

Anmerkung

Zur besseren Lesbarkeit der Statuten wird nur die männliche Form verwendet.